

Die Wohnungswirtschaft  
Baden-Württemberg



# Satzung

# Satzung

des vbw Verband baden-württembergischer  
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

## §1

### Name, Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen  
**vbw Verband baden-württembergischer  
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.**
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Der Verband ist gesetzlicher Prüfungsverband. Der Prüfungsbezirk des Verbandes umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.
4. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmen der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft sowie des Städtebaus und von sonstigen dem Wohnungswesen dienenden oder das Wohnungswesen fördernden Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen.
5. Der Verband soll Mitglied des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., Berlin, sein. Darüber hinaus kann sich der Verband zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder an Vereinigungen und Institutionen beteiligen, die für die Belange der Wohnungsunternehmen eintreten oder von fachlicher Bedeutung sind.

1. Der Verband ist Prüfungsverband i.S. des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch. In dieser Funktion wurde ihm das Prüfungsrecht nach § 63a GenG verliehen. Er führt bei den ihm angeschlossenen Genossenschaften aufgrund des Genossenschaftsgesetzes und bei Unternehmen anderer Rechtsformen gemäß Auftrag die gesetzlich, gesellschaftsvertraglich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Prüfungen durch. Er kann insbesondere auch als Abschlussprüfer nach Artikel 25 EGHGB tätig werden. Er kann ferner Prüfungen nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen durchführen. Der Verband kann mit der Prüfung Dritte beauftragen, bei Genossenschaften gemäß § 55 Abs. 3 GenG.
2. Der Verband hat seine Mitglieder in rechtlichen, steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen fachlichen Angelegenheiten zu beraten, zu betreuen und zu unterrichten.
3. Der Verband hat die Aufgaben, sich mit den für die Tätigkeit seiner Mitglieder bedeutsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Fragen zu befassen und ihre Belange im Rahmen ihrer gemeinsamen Interessen zu fördern und zu vertreten. Sein Geschäftsbetrieb dient nicht wirtschaftlichen Zwecken.

Der Verband hat insbesondere gegenüber Politik, Gesetzgebung und Verwaltung wohnungswirtschaftliche und wohnungspolitische Belange geltend zu machen sowie den Wohnungs- und Städtebau und den Erfahrungsaustausch in der Wohnungswirtschaft zu fördern, die wohnungswirtschaftlichen Interessen der Mitglieder festzustellen und aufeinander abzustimmen, die Belange der Wohnungswirtschaft durch Öffentlichkeitsarbeit geltend zu machen, Schulungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie die dem Wohnungswesen und dem Städtebau dienende Forschung zu fördern.

4. Der Verband kann zur Erfüllung seines Satzungszweckes Tochtergesellschaften gründen und Beteiligungen erwerben. Die Unternehmen sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mindestens nachhaltig kostendeckend zu führen.

1. Mitglieder des Verbandes sind oder können werden:
  - a) Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft,
  - b) Wohnungsunternehmen anderer Rechtsformen gemäß § 162 GenG,
  - c) Genossenschaften und Unternehmen anderer Rechtsformen, Körperschaften und Personenvereinigungen nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 63b Abs. 2 GenG.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheides Einspruch beim Verbandsrat zu, der für den Verband abschließend entscheidet.
4. Der Gesamtvorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
5. Eine fördernde Mitgliedschaft ist für Unternehmen und Institutionen möglich, die nicht eingetragene Genossenschaften und nicht Wohnungsunternehmen gemäß § 162 GenG sind und auch nicht die Mitgliedschaft nach § 63b Abs. 2 GenG erwerben können.

Fördermitglieder leisten einen regelmäßigen Beitrag, ohne satzungsmäßige Rechte zu erlangen; sie können am Verbandstag ohne Rederecht teilnehmen; sie haben den Verband zu fördern. Die Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Begründung von Fördermitgliedschaften im vbw in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) die Beratung und Betreuung des Verbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben in Anspruch zu nehmen,
  - b) sonstige Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die der Verband im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben anbietet,
  - c) sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen,
  - d) am Verbandstag und an den sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
  - e) die satzungsgemäßen Rechte wahrzunehmen, insbesondere nach Maßgabe der Satzung Anträge zu stellen und Wahlvorschläge einzureichen,
  - f) außer den gesetzlichen Prüfungen außerordentliche Prüfungen zu verlangen.
  
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sowie die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder zu fördern, insbesondere die dafür erforderlichen Auskünfte und Nachweise beizubringen; insbesondere sind dem Verband sowie dem Prüfer alle Nachweise vorzulegen und Aufklärungen zu geben, die diese für eine ordnungsmäßige Prüfung benötigen,
  - b) die zur Festsetzung der Verbandsbeiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls zu belegen,
  - c) die festgesetzten Verbandsbeiträge und Gebühren fälligkeitsgerecht zu zahlen,
  - d) den Verband bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen seiner satzungsgemäßen Mitgliedschaft im Gesamtverband, in Vereinigungen und sonstigen Institutionen zu unterstützen,

- e) den Verband über alle wesentlichen Vorgänge aus ihren Bereichen, die die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten,
  - f) den Verband über Änderungen von Satzungen und Gesellschaftsverträgen, in der Geschäftsführung, im Vorstand und im Vorsitz des Aufsichtsrates zu unterrichten,
  - g) den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach Aufstellung einzureichen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder ist der Sitz des Verbandes.
  4. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den sonstigen Bestimmungen der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedsunternehmens. Dem ausscheidenden Mitglied stehen Rechtsansprüche auf das Vermögen des Verbandes nicht zu.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch dessen Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet sein und schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss soll insbesondere unter folgenden Bedingungen erfolgen:
  - a) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen sind,
  - b) wenn die satzungsmäßigen Mitgliederpflichten trotz Mahnung in grober Weise verletzt werden, z.B. die festgesetzten Verbandsbeiträge und Gebühren nicht erbracht werden,

- c) wenn grobe Gesetzesverstöße vorliegen,
  - d) wenn die Interessen des Verbandes oder die Interessen seiner Mitglieder geschädigt werden,
  - e) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird,
  - f) wenn der Geschäftsbetrieb des Mitglieds eingestellt wurde.
4. Der Ausschluss nach vorstehenden Buchstaben a) bis d) erfolgt erst, wenn das Mitglied trotz Abmahnung sein Fehlverhalten fortsetzt. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand. Er wird wirksam, sobald dem Mitglied der Beschluss über den Ausschluss schriftlich zugestellt ist.
  5. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Verbandsrat zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses in schriftlicher Form beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Der Verbandsrat entscheidet für den Verband endgültig. Der Beschluss wird gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung wirksam.
  6. Jedes Mitglied bleibt bei Beendigung seiner Mitgliedschaft durch Ausschluss verpflichtet, den laufenden Verbandsbeitrag in voller Höhe zu bezahlen.

## §6

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsrat
- c) der Gesamtvorstand

1. Der Verbandstag ist die Versammlung der Verbandsmitglieder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte.
2. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch Vertreter der Mitglieder ausgeübt, die dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören. Die Stimmberechtigung ist durch die vom Verband ausgegebene Stimmkarte nachzuweisen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht zulässig. Angestellte des Mitgliedsunternehmens sind nicht Dritte im Sinne dieser Vorschrift.
3. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.  
Wenn der vom Verbandsrat für das vorangegangene Geschäftsjahr festgesetzte und vom Mitglied entrichtete Verbandsbeitrag den Betrag von EUR 1.500,- übersteigt, hat das Mitglied bis zu 6 (sechs) Zusatzstimmen, die sich wie folgt ermitteln:

EUR 1.501,- bis EUR 3.000,-	Beitrag: 1 Zusatzstimme
EUR 3.001,- bis EUR 6.000,-	Beitrag: 2 Zusatzstimmen
EUR 6.001,- bis EUR 9.000,-	Beitrag: 3 Zusatzstimmen
EUR 9.001,- bis EUR 12.000,-	Beitrag: 4 Zusatzstimmen
EUR 12.001,- bis EUR 15.000,-	Beitrag: 5 Zusatzstimmen
über EUR 15.000,-	Beitrag: 6 Zusatzstimmen.



1. Der Verbandstag tritt einmal jährlich zusammen. Er ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn
  - a) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangt,
  - b) der Verbandsrat die Einberufung beschließt oder
  - c) der Gesamtvorstand die Einberufung beschließt.
2. Der Verbandstag wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Abstimmung mit dem Verbandsrat einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen und beginnt mit der Absendung der Einladung. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden; sie muss dann aber mindestens eine Woche betragen. Der Einladung ist die vom Verbandsrat festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht, schriftlich begründet und von mindestens zehn Verbandsmitgliedern unterzeichnet werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens zwei Wochen nach Absendung der Einladung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

Die erweiterte Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem Verbandstag bekannt gegeben sein.

4. Den Verbandstag leitet der Vorsitzende des Verbandsrates, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wird der Verbandstag vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist von dem durch den Versammlungsleiter zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter, dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

1. Der Beschlussfassung unterliegen:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Verwendung von Überschüssen sowie der Deckung von Fehlbeträgen,
  - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Verbandsrates,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
  - d) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds als jeweils ehrenamtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  - e) die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Verbandsrates und die ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Festsetzung kann auch in Form eines Höchstbetrages erfolgen,
  - f) die Abberufung von Mitgliedern des Verbandsrates, die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
  - g) die Wahlordnung für die Wahl der Verbandsratsmitglieder und der ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  - h) die Änderung der Satzung,
  - i) die Verschmelzung mit einem anderen Verband,
  - j) die Auflösung des Verbandes, die Wahl der Liquidatoren und die Verwendung des Restvermögens.
2. Der Vorstandstag nimmt die Berichte des Gesamtvorstandes und des Verbandsrates sowie die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes entgegen.
3. Der Vorstandstag kann im Rahmen der Aufgaben des Verbandes insbesondere Stellungnahmen zu wohnungswirtschaftlichen und wohnungspolitischen Fragen beschließen.

1. Beschlüsse des Verbandstages können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
2. Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen. Schriftlich ist nur dann abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und der Verbandstag diesem mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zustimmt. Über Abberufungen ist schriftlich abzustimmen, wenn eine stimmberechtigte Person geheime Abstimmung fordert. Für Wahlen gelten die unter § 11 getroffenen Regelungen.
5. Beschlüsse über
  - a) eine Änderung der Satzung einschließlich des Verbandszweckes und des Verbandsgegenstandes,
  - b) die Auflösung des Verbandes, die Verschmelzung mit einem anderen Verband einschließlich der Verwendung des Restvermögens,
  - c) die Abberufung von Mitgliedern des Verbandsrates sowie die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes

bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes müssen  $\frac{2}{3}$  der Verbandsmitglieder anwesend und durch ihre zuständigen Organe vertreten sein.

1. Wahlvorschläge können unterbreiten:
  - a) Mitglieder des Verbandes,
  - b) der Verbandsrat, wobei Wahlvorschläge der Arbeitsgemeinschaften (§ 19) Berücksichtigung finden sollen.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll den unterschiedlichen Unternehmensformen und den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Verbandsmitglieder sowie den regionalen Verhältnissen des Verbandsgebietes in angemessener Weise Rechnung getragen werden.
3. In den Verbandsrat kann gewählt werden, wer bei einem Verbandsmitglied der Geschäftsführung oder dem Vorstand angehört und das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht vollendet hat (§ 13 Abs. 3).
4. Wahlvorschläge von Verbandsmitgliedern müssen von mindestens zehn der Mitglieder unterzeichnet sein. Im Übrigen gelten die Regelungen über Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung (§ 8 Abs. 3) entsprechend.
5. Wahlvorschläge zum Verbandsrat können aus der Mitte des Verbandstages erfolgen, wenn sie von dreißig anwesenden Verbandsmitgliedern befürwortet werden.
6. Die Wahlen erfolgen offen. Schriftlich ist abzustimmen, wenn mehr Kandidaten zur Wahl stehen als zu wählen sind oder ein Mitglied es beantragt und der Verbandstag diesem Antrag mit mehr als dreißig der vertretenen Mitglieder zustimmt.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden können, gelten die nicht gewählten Kandidaten als Nachrückkandidaten.
9. Näheres regelt die vom Verbandstag zu beschließende Wahlordnung.

# §12

## Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus 14 Mitgliedern (8 Genossenschaften, 6 Wohnungsunternehmen anderer Rechtsform).
2. Der Verbandsrat wählt für jeweils eine Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
3. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Verbandsrat vertritt durch seinen Vorsitzenden den Verband gegenüber dem Gesamtvorstand.

# §13

## Amtszeit der Mitglieder des Verbandsrates

1. Die Mitglieder des Verbandsrates werden vom Verbandstag auf fünf Jahre gewählt.
2. Als ein Jahr im vorstehenden Sinn gilt der Zeitraum von der Beendigung des ordentlichen Verbandstages eines Kalenderjahres bis zur Beendigung des ordentlichen Verbandstages des folgenden Kalenderjahres.
3. Während der Amtszeit endet die Mitgliedschaft im Verbandsrat:
  - a) nach Ausscheiden aus der Organstellung eines Mitgliedsunternehmens,
  - b) mit Ablauf des Monats, in dem das Verbandsratsmitglied das gesetzliche Rentenalter erreicht,
  - c) mit Niederlegung des Amtes,
  - d) mit der Abberufung durch den Verbandstag.

Für den Fall, dass keine Nachrückkandidaten (§ 11 Abs. 8) vorhanden sind, besteht der Verbandsrat bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, in dem Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch einen außerordentlichen Verbandstag sind nur erforderlich, wenn die Zahl der Verbandsratsmitglieder unter acht sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Mitglieder. Näheres regelt die Wahlordnung.

## §14

### Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsrates

1. Der Verbandsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammen-treten. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesord-nung einberufen. Der Verbandsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies verlangen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandsrates.
2. Der Verbandsrat soll den Gesamtvorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Gesamtvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
3. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
4. Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Vorsitzende des Verbandsrates, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen. Sind auch die Stellvertreter ver-hindert, wählt der Verbandsrat aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.
6. Über die Beschlüsse des Verbandsrates ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schrift-führer zu unterzeichnen.
7. Der Verbandsrat sowie der Vorsitzende des Verbandsrates können sachkundige Personen zu den Sitzungen als Berater einladen.

1. Der Verbandsrat hat den Gesamtvorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu kontrollieren. Er hat darauf zu achten, dass der Gesamtvorstand die Bestimmungen der Satzung beachtet und gefasste Beschlüsse durchgeführt werden.
2. Der Beschlussfassung des Verbandsrates unterliegen:
  - a) Grundsatzfragen zu den Verbandsaufgaben und zur Wohnungspolitik,
  - b) Prüfung des Jahresabschlusses,
  - c) Festsetzung des Wirtschaftsplans, wobei Näheres die Geschäftsordnung regelt,
  - d) Festsetzung der Verbandsbeiträge und Gebühren,
  - e) Bestellung und Anstellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Wiederbestellung und Verlängerung der Anstellungsverträge,
  - f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes,
  - g) Zustimmung zur Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter nach § 30 BGB,
  - h) Festsetzung der Tagesordnung des Verbandstages,
  - i) vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
  - j) Zustimmung zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft bei Vereinigungen und Institutionen, ausgenommen dem Gesamtverband,
  - k) Zustimmung zur Übernahme, Änderung und Beendigung von Beteiligungen und mittelbaren Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen,
  - l) Zustimmung zur Gründung und Auflösung von Tochterunternehmen,

- m) Zustimmung zur Ausübung der Gesellschaftsrechte bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen,
  - n) Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
  - o) Festsetzung der Vergütung für seine Mitglieder und die ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes im Rahmen des vom Verbandstag beschlossenen Höchstbetrages (§ 9 Abs. 1e),
  - p) die Zustimmung zur Entsendung von Vertretern in die Organe des GdW.
3. Der Verbandsrat bestellt aus seiner Mitte eine Prüfungskommission, der die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes sowie die Vorprüfung des vom Gesamtvorstand vorgelegten Wirtschaftsplans obliegt. Die Prüfungskommission hat dem Verbandstag hierüber Bericht zu erstatten.
  4. Der Verbandsrat kann weitere Ausschüsse bestellen.
  5. Die Mitglieder des Verbandsrates dürfen keinen Einfluss auf die Prüfungen der Mitgliedsunternehmen und keine Einsicht in deren Prüfungsberichte nehmen.
  6. Der Verbandsrat hat dem Verbandstag über seine Tätigkeit zu berichten.

## §16

### Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 18) sowie aus drei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern (§ 17).
2. Die Vorlagen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand vorbereitet.



3. Der Gesamtvorstand berät und beschließt über die Geschäfte des Verbandes und über die Vorlagen an den Verbandsrat, soweit berufsrechtliche Bestimmungen und die Befugnis zur Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes nicht entgegenstehen. Er hat den Verband entsprechend der Zielsetzung des § 2 der Satzung zu führen. Hierzu gehört auch die Bildung und Betreuung von Arbeitsgemeinschaften (§ 19).

Das nicht für den Prüfungsdienst zuständige geschäftsführende Vorstandsmitglied sowie die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder dürfen keinen Einfluss auf die Prüfungen der Mitgliedsunternehmen und keine Einsicht in deren Prüfungsberichte nehmen.

4. Der Gesamtvorstand kann zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete und Themen Fachausschüsse aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen berufen. Die Fachausschüsse unterstützen den Gesamtvorstand.
5. Der Gesamtvorstand kann mit Zustimmung des Verbandsrates für einzelne, organisatorisch abgegrenzte Geschäftsbereiche Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen (§ 15 Abs. 2g der Satzung).
6. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in regelmäßigen Sitzungen gefasst. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Gesamtvorstandes auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Über solche Beschlüsse ist den Vorstandsmitgliedern umgehend eine Niederschrift zuzustellen.
8. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verbandsrates bedarf.

1. Der Verbandstag wählt auf Vorschlag des Verbandsrates drei ehrenamtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Wahlvorschläge kann auch jedes Verbandsmitglied machen.  
§§ 8 Abs. 3 und 11 Abs. 4 der Satzung gelten entsprechend.

2. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes können aus wichtigem Grund vom Verbandsrat bis zur Entscheidung durch den Verbandstag vorläufig des Amtes enthoben werden. Der Beschluss des Verbandsrates bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die endgültige Entscheidung über die Amtsenthebung ist vom nächsten ordentlichen Verbandstag zu beschließen (§ 9).
4. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Organ des Mitgliedsunternehmens, dem es angehört, mit Niederlegung des Amtes, mit Abberufung oder mit Ablauf des auf den Eintritt des gesetzlichen Rentenalters folgenden ordentlichen Verbandstages, in der eine Ersatzwahl vorzunehmen ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen. Er ist geschäftsführendes Organ und vertritt den Verband nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer sein.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verband von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand führt in diesem Falle die Geschäfte nach einer vom Gesamtvorstand mit Zustimmung des Verbandsrates zu beschließenden Geschäftsordnung gleichberechtigt in nach Sachgebieten abgegrenzten Ressorts aus. In dieser Geschäftsordnung sind die Zuständigkeiten für die Leitung des Ressorts Prüfung und seine Vertretung nach außen, soweit sie die Prüfung betreffen, ausschließlich Wirtschaftsprüfern zuzuweisen.

Die Geschäftsführungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes kann nur durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Verbandstages, soweit gesetzlich zulässig, eingeschränkt werden.

3. Bei dem Abschluss von Verträgen mit dem geschäftsführenden Vorstand wird der Verband vom Vorsitzenden des Verbandsrates vertreten.
4. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verbandsratsmitglieder, in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren, bestellt und gemäß den in diesem Beschluss festzulegenden Bedingungen durch schriftlichen Anstellungsvertrag auf die Dauer der Bestellung angestellt. Der Anstellungsvertrag ist von dem Vorsitzenden des Verbandsrates zu unterzeichnen. Wiederbestellung und mehrmalige Verlängerung der Anstellung ist zulässig. Die Entscheidung über die Wiederbestellung und die Verlängerung des Anstellungsvertrages ist den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern 12 Monate, spätestens jedoch neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit mitzuteilen.

5. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder scheiden vorzeitig nur durch Niederlegung des Amtes, mit Abberufung durch den Verbandstag oder mit Ablauf des Monats aus, in dem das gesetzliche Rentenalter erreicht ist.
6. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Verbandsrat bis zur Entscheidung durch den Verbandstag vorläufig des Amtes enthoben werden. Der Beschluss des Verbandsrates bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die endgültige Entscheidung über die Amtsenthebung ist von dem unverzüglich einzuberufenden Verbandstag zu beschließen (§ 9).

## §19

### Arbeitsgemeinschaften

1. Nach § 16 Abs. 3 kann der Gesamtvorstand Arbeitsgemeinschaften bilden. Arbeitsgemeinschaften sind der Zusammenschluss der Verbandsmitglieder auf regionaler Ebene.
2. Arbeitsgemeinschaften dienen der Vertiefung der Verbandsarbeit und der Herstellung möglichst enger Verbindungen zwischen den Verbandsmitgliedern.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften einberufen, wenn dies zur Wahrung der Aufgaben notwendig ist.
4. Jede Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des Verbandsrates aus dem Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit zu machen (§ 11 Abs. 1b).
5. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand aufzustellen ist.

1. Das Ressort Prüfung (§ 2 Abs. 2) obliegt dem für den Prüfungsdienst verantwortlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Es muss Wirtschaftsprüfer sein. Werden für das die Prüfung verantwortende geschäftsführende Vorstandsmitglied Stellvertreter bestellt, müssen auch diese Wirtschaftsprüfer sein.
2. Bei der Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsverband an die Berufsgrundsätze und an die fachlichen Prüfungsstandards entsprechend den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden, soweit diese für die durchzuführenden Prüfungen maßgeblich sind.
3. Zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben bedient sich der Verband Prüfern. Die Prüfer sind Angestellte des Verbandes und als solche verpflichtet, den Anordnungen des für die Prüfung verantwortlichen Vorstandsmitgliedes Folge zu leisten. In Ausnahmefällen kann sich der Verband bei der Durchführung der Prüfungen im Rahmen des § 55 Abs. 3 GenG auch freier Mitarbeiter bedienen. Diese unterliegen hinsichtlich der Durchführung von Verbandsprüfungen ebenfalls den Anordnungen des für die Prüfung verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.
4. Die Prüfer müssen die erforderlichen Sachkenntnisse besitzen und insbesondere im genossenschaftlichen Prüfungswesen vorgebildet und erfahren sein.
5. Die Prüfer dürfen Mitgliedsunternehmen, an denen sie beteiligt sind oder deren Organen sie angehören, nicht prüfen. Prüfer dürfen für Mitgliedsunternehmen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes tätig sein.
6. Den Prüfern ist untersagt, von Mitgliedsunternehmen oder diesen nahestehenden Personen Vergütungen oder Zuwendungen entgegenzunehmen.
7. Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen sind so vorzunehmen, dass den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere den §§ 53, 55 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3, §§ 56, 58 GenG und der Wirtschaftsprüferordnung, insbesondere den §§ 43, 43a, 44 WPO, genügt wird.

8. Der Prüfungsverband ist als genossenschaftlicher Prüfungsverband bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 40a WPO registriert.
9. Zur Sicherung der Prüfungsqualität wird sich der Verband regelmäßig, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, einer Prüfung durch einen hierfür zugelassenen Prüfer unterziehen.

## §21

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung müssen sich in angemessenen Grenzen halten. Sie werden durch Beiträge und Gebühren gedeckt.
3. Der Gesamtvorstand hat spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss dem Verbandsrat vorzulegen.

Diese Neufassung der Satzung ist durch den Verbandstag vom 19.04.2018 beschlossen worden.

Sie ist am 03.12.2018 eingetragen worden.



